

Förderrichtlinie des Klimaschutzfonds Wustermark

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Kleinprojekten im Klima- und Umweltschutzbereich

1 Förderziel

Der Klimaschutzfonds Wustermark gewährt den Einwohner*innen der Gemeinde Wustermark Zuschüsse zu Projekten, die dem Klima- und Umweltschutz dienen.

2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

2.1 Kategorie A

- a. Die Pflanzung und dauerhafte Pflege heimischer Laubgehölze durch Privatpersonen
- b. Der Kauf einer VBB-Jahreskarte bei gleichzeitiger langfristiger Abschaffung eines auf dieselbe Person zugelassenen PKW ohne Ersatzbeschaffung.

2.2 Kategorie B

- a. Die Installation technischer Anlagen, die regenerative Energie nutzbar machen
- b. Dachbegrünung
- c. Der Kauf von Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung
- d. Informations- und Bildungsmaßnahmen für Klima- und Umweltschutz
- e. Maßnahmen zur Reduktion von Abfällen und zur Ressourcenschonung
- f. Maßnahmen, die zur deutlichen Einsparung von Trinkwasser führen
- g. Die Nutzung besonders nachhaltiger Baustoffe (nachwachsend, mit geringem Energieeinsatz hergestellt, stofflich trennbar, kompostierbar, recyclingfähig, wiederverwendbar)
- h. Öffentliche Aktionen, die dem Ziel dieser Förderrichtlinie dienen und dabei andere Menschen motivieren, sich zu beteiligen.
- i. Sonstige Maßnahmen, die einen besonderen Demonstrationscharakter im Bereich Klima- und Umweltschutz besitzen.

3 Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Förderung darf 50 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Die derzeitigen Fördersatzes betragen bei:

- a. Maßnahmen der Kategorie A bis zu 100 Euro pro Maßnahme
- b. Maßnahmen der Kategorie B bis zu 300 Euro pro Maßnahme

Maßnahmen mit besonderem Vorbildcharakter können im Ausnahmefall mit bis zu 1.000 Euro gefördert werden.

3.3 Eine Ko-Finanzierung aus anderen Fördermittelquellen ist – soweit die jeweiligen Förderbedingungen es zulassen – ausdrücklich erwünscht. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten.

4 Zuschussberechtigte

Gefördert werden können Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes auf dem Gebiet der Gemeinde Wustermark.

Gefördert werden höchstens zwei Maßnahmen je Antragsteller*in pro Haushaltsjahr.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach der zu erwartenden Wirkung der geplanten Maßnahme, den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimaschutzfonds.

5 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

- 5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- 5.2 Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann jedoch kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.
- 5.3 Voraussetzung für die Zuwendung für Güter, die langfristig elektrische Energie verbrauchen, ist der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

6 Auflagen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände beträgt zwei Jahre.
- 5.4 Die Bewilligung des Zuschusses kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.
- 5.5 Maßnahmen, die sich an weitere Personengruppen richten, wie z.B. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, sollen in einer diskriminierungsfreien und inklusiven Art und Weise umgesetzt werden. Insbesondere ist eine Sprache zu wählen, die keine Personen oder Personengruppen ausschließt oder herabwürdigt.
- 5.6 Maßnahmen – insbesondere der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit – sollen sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich Klimawandel, Klimaanpassungsstrategien, und/oder anderer relevanter Wissenschaftsbereiche stehen.

7 Antragstellung

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden gerichtet an: Gemeinde Wustermark, FB II, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Sie sollen neben einer Beschreibung des Vorhabens sowie der Kosten und Finanzierung mindestens folgende persönliche Daten enthalten: Name, Adresse, Bankverbindung, Kontaktmöglichkeit, ggf. eine Erklärung zur Flächenverfügbarkeit (bei Pflanzmaßnahmen)
- 7.2 Personen, die einen Antrag einreichen, müssen im Antragsverfahren darlegen, inwieweit ihr Vorhaben einen Beitrag zum Klima-, Natur- und/oder Umweltschutz leistet. Falls möglich, sollen bereits bei Einreichung des Antrags entsprechende Belege beigelegt werden.

8 Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Gemeindeverwaltung.
- 8.2 Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Vergaberat vor. Der Vergaberat besteht aus einer durch den Bürgermeister benannten Person aus der Gemeindeverwaltung und zwei Mitgliedern des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt, die durch den Ausschuss gewählt werden.
- 8.3 Der Vergaberat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung der Mittel, formuliert ggf. Auflagen oder die Begründung einer Ablehnung.
- 8.4 Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Überschüssige Fördermittel eines Jahres werden auf das folgende Jahr übertragen.
- 8.5 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Gemeindeverwaltung überwacht werden. Antragsteller*innen müssen die Überprüfung ermöglichen und sicherstellen.
- 8.6 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Gemeindeverwaltung die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.
- 8.7 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung.

8.8 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird.